

2. Beim Vermessen der Räume meinte der betreffende Angestellte, daß es auf einige Meter nicht ankomme. — Ich nehme es nun in allem genau, so auch hier. Deshalb habe ich am anderen Tage nochmals selbst eine genaue Vermessung vorgenommen und das Resultat dieser Vermessung zu den Akten des Krankenversicherungsamtes gegeben.

3. Der Angestellte der Berufsgenossenschaft wollte ferner trotz meines besseren Wissens deshalb, weil er einmal einen meiner Gehilfen auf dem Handlager beschäftigt gesehen habe, feststellen, daß meine Gehilfen auch mit Lagerarbeiten zu thun haben. Es hat sich deshalb auch

4. der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft in einem schriftlichen Berichte geäußert, daß nach seinem Dafürhalten in meinem Betriebe

a) die Gehilfen mindestens zu $\frac{1}{4}$,

b) die Lehrlinge mindestens bis zu $\frac{1}{2}$

ihrer Geschäftszeit mit Lagerarbeiten beschäftigt seien. (Vielleicht habe ich noch Gelegenheit, über diese Frage mein Personal amtlich vernehmen lassen zu können.)

5. Ebenso hat der Geschäftsführer versucht, einen kleinen dunklen, jedermann zugänglichen Treppenvorraum als Niederlage oder Lagerraum zu bezeichnen, weil in einer kleinen Nische einige kleine Päckchen mit Defektbogen ständig liegen.

6. Der Geschäftsführer meinte endlich einige Male gegenüber einzelnen auf der Stelle von mir energisch erhobenen Einwänden bemerken zu müssen: »wegen § 30 A (vielleicht auch § 39 A; ob § 30 A oder § 39 A, das will ich dahingestellt sein lassen). Ich meine, hier handelt es sich nicht um die Frage wegen § A, sondern nur einzig darum, ob mein Betrieb in der Berufsgenossenschaft der Expedition, Speicherei und Kellerei versicherungspflichtig ist oder nicht.

Ich frage nun: Muß die gesetzliche Berechtigung zur Einverleibung meines Betriebes oder überhaupt des Verlagsbuchhandels von mittlerem und kleinerem Umfange in die mehrfach genannte Berufsgenossenschaft nicht auf sehr, sehr schwachen Füßen stehen, wenn mit solchen ganz unzutreffenden, den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechenden Mitteln und Einwänden Versuche gemacht werden, die amtliche Feststellung der Betriebsverhältnisse zu beeinflussen?

Leipzig, am 27. Oktober 1900.

Robert Gebhardt,

Mitinhaber der Rengerschen Buchhandlung.

Zur Verkehrsordnung.

(Vgl. Nr. 224 d. Bl.)

Im »Sprechsaal« der Nr. 224 vom 26. September teilt ein ungenannter Verleger mit, daß eine von ihm im Februar 1899 auf Verlangen gemachte Sendung richtig in Leipzig, aber nie beim Adressaten eingetroffen, dagegen im August 1900 in der Originalverpackung an ihn, den Verleger, zurückgelangt sei, weshalb er sie wegen Versäumung der rechtzeitigen Remission dem Sortimenterverfügung gestellt habe; da dieser jede Haftpflicht »natürlich« ablehne, so entstehe die Frage, wer nun den Schaden tragen müsse. Die Redaktion dieses Blattes erachtet in einer angefügten Bemerkung diese Frage durch Hinweis auf § 20 Abs. a (richtiger wohl Abs. 1)*) der Verkehrsordnung erledigt, und seltsamerweise hat sich gegen dies keineswegs unfehlbar, sondern gänzlich unhaltbar zu nennende Erachten bisher keine einzige Stimme erhoben, obgleich es jeder Sortimenter zurückweisen muß und wird, denn nicht der erste Absatz (dessen Fassung ich hier nebenbei wieder einmal als der Verbesserung recht sehr bedürftig bezeichne), sondern der zweite des herangezogenen Paragraphen kommt für den vorliegenden Fall in Betracht; er lautet:

»Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungspakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden entstanden ist.« u. s. w.

Die dargestellte Sachlage zeigt, daß in der That das Paket in Rede unbestreitbar »nachweislich« (also unwiderlegbar) »auf dem Kommissionsplatze abhanden kam«, was die Haftbarkeit des Kommissionärs unzweifelhaft begründet, oder beider beteiligten Kommissionäre, wenn der Nachweis ihrerseits nicht zu erbringen, welchem von ihnen das Verschulden zur Last fällt, und der Verleger die Rücknahme des wiederaufgetauchten Paketes verweigert, wozu er ohne weiteres berechtigt ist. Nach seiner Erzählung des Herganges scheinen Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Sendung beim Kommissionär des Adressaten eingebettet gelegen hat,

*) Im Wortlaut der Verkehrsordnung von 1898 ist der Absatz mit a bezeichnet. Es scheint uns daher zur Vermeidung von Mißverständnissen richtiger, auch bei Hinweisen auf dieser Bezeichnung zu bedienen. (Red.)

Sechzigster Jahrgang.

und wenn dies feststeht, so wird dieser Kommissionär in den sauren Apfel beißen, dem geschädigten Verleger den Betrag der Faktur bezahlen müssen. Der Sortimenter, dem das Paket zugedacht war, darf nicht weiter in Mitleidenschaft gezogen werden, und steht ihm das auch schwerlich in Aussicht, da der Verleger seine Ablehnung der Haftpflicht als »natürlich« anerkennt. Zu einem Rechtsstreit wird es wegen der Angelegenheit kaum kommen, wenn aber doch, so ist die Vermutung ausgeschlossen, es könne der Richter zum Nachteil des Sortimenters entscheiden, diesen schlißen ebenso die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, wie der Verkehrsordnung. Vielleicht giebt uns der Verleger bekannt, wie die Sache geordnet wurde, er braucht dabei weder seinen eigenen Namen, noch irgend einen andern zu nennen.

Das Vorkommnis lehrt neuerdings, wie notwendig die Umgestaltung des ganzen § 20 im Sinne der Befreiung des Sortimenters aus der unwürdigen Prügelknabenstellung ist, zu welcher der jetzige Inhalt ihn verdammt. Kommt die Sortimenterkammer zustande, so wird es eine ihrer Aufgaben sein, die Ausmerzung aller dem Sortiment unzutraglichen Bestimmungen zu erwirken, die sich in der Verkehrsordnung, wie auch in den Satzungen des Börsenvereins vorfinden. Wird aber diese Kammer ins Leben treten? Ich glaube, sie wird, jetzt oder später — ein Bedürfnis nach etwas dergleichen war ja schon seit langer Zeit unverkennbar; verschiedene Anläufe, ihm zu genügen, wurden im Verlaufe der Jahrzehnte wieder und wieder gemacht, doch fand man nie die richtige Form; daß es diesmal gelingen werde, läßt sich einigermaßen annehmen angesichts der Ergebnisse der Dresdner September-Versammlung, wenn leitender Grundsatz bleibt, nichts Neues neben der vorhandenen bewährten Organisation zu errichten, sondern innerhalb dieser weiter zu bauen, ihr eine Körperschaft einzugliedern mit der besondern Aufgabe, nach allen Richtungen die Interessen des Sortiments zu wahren, diesem den gebührenden Einfluß auf unsere berufliche Gesetzgebung und Regierung zu sichern, ohne die Gefahr der Schaffung unbehaglicher Begnerschaften zum Verlag aufkommen zu lassen. Der Name »Kammer« ist anscheinend manchem nicht recht, aber doch wohl zweckentsprechend und braucht füglich von niemand beanstandet zu werden. Wichtiger als der Name wird freilich die Zusammensetzung der Körperschaft sein, doch vertraue ich gern dem weiteren Verlauf der Dinge — die nötige Anzahl (sieben bis neun?) von Männern, voll der entsprechenden Hingebung an das allgemeine Wohl wie der nötigen Einsicht, findet sich schon, so Gott will, und dann ohne Zagen an die Arbeit! Diese ist keine geringe, nach außen in den Beziehungen zu den anderen Geschäftszweigen, wobei jede Scharfmacherei zu vermeiden, wie nach innen, wo es manchen Läuterungs- und Umbildungsprozeß durchzuführen gilt — eine ehrenvolle Aufgabe ist es gewiß, das Ringen des Sortimenters nach besseren Zuständen in die richtigen Wege zu leiten, es zu den erreichbaren Zielen zu führen, in stetem wohlverstandenen Einvernehmen mit den Verlegern und Kommissionären, deren Mitwirkung für Unabweisbares kaum so schwer zu gewinnen sein wird, als es manchen oder vielen von uns scheinen mag; denn was notwendig und vernünftig, bricht sich stets Bahn; wer aber möchte bestreiten, daß es so notwendig als vernünftig, dem Sortimentshandel gesündere Lebensbedingungen zu schaffen? Wer möchte dem redlichen Streben der Männer, die in Dresden unentwegt für eine bessere Zukunft des Geschäftszweiges eintraten, einen befriedigenden Erfolg nicht wünschen? Kommt doch dieser Erfolg dem Gesamtberuf zugute!

München, 24. Oktober 1900.

Theodor Adermann.

Zum Kapitel »Bitte um Bücherschenkungen«.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 251.)

Ueber den »Elektrotechnischen Verein Darmstadt«, der sich an die Hofbuchhandlung W. Groos (vergl. Nr. 251) und, wie Einsender weiß, auch an andere Verleger mit dem Ersuchen um kostenfreie Ueberlassung ihrer technischen Zeitschriften gewandt hat, berichtet die letzte Nummer der Elektrotechnischen Zeitschrift: Der Verein führt den vollen Namen »Elektrotechnischer Verein an der Großherzoglichen Technischen Hochschule Darmstadt« und besteht ausschließlich aus Studierenden dieser Hochschule. Er wurde am 15. Juni 1900 gegründet. Seine Mitgliederzahl belief sich am Schlusse des Sommersemesters auf 21, außerdem wurden drei Dozenten der Hochschule als Ehrenmitglieder geführt. — In der Notiz, die offenbar von beteiligter Seite herrührt, ist gesagt, daß »im Lesezimmer bereits zwölf Fachzeitschriften aufliegen . . ., welche dem Verein von den verschiedenen Firmen in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurden«.

Es handelt sich danach wieder um einen jener Studentenvereine, die den Verlegern bei dem Erscheinen neuer, insbesondere wissenschaftlicher Werke regelmäßig mit fast gleichlautenden Bittgesuchen unter die Augen treten, und denen gegenüber die von Herrn W. Groos erteilte Antwort die einzig richtige ist. dz.

1117